

c) bei notariellen Urkunden von dem betreffenden Notar zu bewirken.

§. 7. Das Aufkleben der Stempelmarken muß geschehen

a) bei den dem Wechselstempel unterliegenden Urkunden auf der Rückseite der letzteren und zwar, wenn sie noch unbeschrieben sind, am obersten Rande derselben; wenn sich aber auf der Rückseite bereits Vermerke (Indossamente, Blanco-Indossamente u. s. w.) befinden, unmittelbar unter dem letzten Vermerke dergestalt, daß oberhalb der Marke, oder der Marken kein zur Niederschreibung eines Vermerkes hinreichender Raum übrig bleibt.

b) Bei anderen stempelpflichtigen Schriften sind die Stempelmarken links auf dem oberen unbeschriebenen Theile der ersten Seite des Bogens aufzukleben.

Werden mehrere Marken verwendet, so sind dieselben neben oder unter einander aufzukleben.

§. 8. a) Die verwendeten Stempelmarken sind für fernere Benutzung unbrauchbar zu machen (zu cassiren).

b) Dies muß dadurch geschehen, daß die die Marken Verwendenden (Privatleute, Behörden, Notare, cfr. §. 6.) auf die aufgeklebten Marken, beziehentlich über dieselben hinweg

1) das Datum der Verwendung und

2) ihren Namen, beziehentlich ihre Firma, oder die Behördenbezeichnung vermerken.

c) Es ist jedoch zulässig, diese Vermerke ganz oder theilweise durch schwarzen oder farbigen Stempelabdruck herzustellen auch Namen und Firma nur durch die Anfangsbuchstaben und das Datum in Ziffern (z. B. 3/8. 68 für den 3. August 1868) auszudrücken.

d) Bei der Cassation von Stempelmarken durch Behörden ist die Bezeichnung der letzteren stets durch Aufdruckung des amtlichen Stempels zu bewirken.

§. 9. Die Cassationsvermerke müssen in deutlichen Schriftzeichen (Buchstaben und Ziffern), ohne jede Rasur, Durchstreichung oder Uberschrift, geschrieben sein.

§. 10. Die den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechend verwendeten und cassirten Stempelmarken gelten als nicht verwendet, und es verfällt der Stempelpflichtige in die wegen Hinterziehung der Stempelsteuer gesetzlich geordneten Strafen.

Dasselbe gilt, wenn von den verwendeten Marken Theile fehlen, oder wenn dieselben aus Theilen zusammengesetzt sind.

§. 11. Bei stempelpflichtigen Eingaben an Behörden bedarf es zwar der Cassation der zu denselben verwendeten Marken durch die Stempelpflichtigen selbst nicht, wohl aber sind die auf diesen Eingaben befindlichen Marken von der Behörde, oder dem Beamten, an welche sie gelangen, bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 10 Neugroschen für jeden Contraventionsfall durch Vermerk des Eingangsdatums und Aufdruckung des amtlichen Stempels sofort zu cassiren.

§. 12. Der Umtausch verdorbener Stempelmarken findet nicht statt.

§. 13. Die in §§. 10. und 11. des Gesetzes vom 11. Mai 1868, den Wechselstempel betreffend, wegen Anfertigung falscher Stempelmarken u. s. w. enthaltenen Strafbestimmungen leiden auf alle Stempelmarken ohne Ausnahme Anwendung.

§. 14. a) Die den Stempelimposteinnehmern wegen der Stempelpapierverwaltung bewilligten Einnehmergebühren erstrecken sich auch auf die Stempelmarkenverwaltung. Es kommen daher auch für letztere alle bisher deshalb für die Stempelpapierverwaltung bestehenden Vorschriften in Anwendung.

b) Ebenso bewendet es auch bezüglich der Stempelmarken bei der nach §. 6. unter 3. der Ausführungsverordnung vom 13. September 1850 den Stempelpapiervertheilern bewilligten besonderen Gebühr.

c) In die nach §§. 7. ff. der nurgedachten Verordnung zu haltenden Bücher über das bezogene Stempelpapier ist auch wegen der Stempelmarken das Erforderliche mit einzutragen.

Dresden, am 5. Juni 1868.

Finanz-Ministerium.

Frhr. v. Friesen.

Goldfriedrich.

### Königl. Sächsische Bekanntmachung, die Valuta beim Wechselstempel betreffend; vom 6. Juni 1868.

Unter Bezugnahme auf §. 2. des Gesetzes, den Wechselstempel betreffend, vom 11. Mai 1868, und §. 3. der Ausführungsverordnung dazu vom 4. Juni 1868 wird bestimmt, daß bei der Umrechnung der Werthsumme des Wechsels (der Anweisung) auf den gesetzlichen Dreißig-Thaler-Fuß bis auf Weiteres:

der oesterreichische Papier-Gulden.	zu	—	fl	18	Ngr	—	2
die italienische Papier-Lira	„	—	„	7	„	5	„
der russische Papier-Rubel	„	—	„	28	„	—	„
der nordamerikanische Papier-Dollar	„	1	„	—	„	—	„

angenommen werden soll.

Dresden, am 6. Juni 1868.

Finanz-Ministerium.

Frhr. v. Friesen.

Goldfriedrich.

### Erschienene Neuigkeiten des deutschen Buchhandels.

(Mitgetheilt von der J. G. Hinrichs'schen Buchhandlung.)

(\* vor dem Titel = Titelaufgabe. † = wird nur baar gegeben.)

Bädeker in Coblenz.

5842. **Bädeker, K.**, les bords du Rhin depuis la frontière Suisse jusqu'à celle de Hollande. 7. Edit. 8. In engl. Einb. \* 1½ fl

5843. — Südbayern, Tirol u. Salzburg, Steiermark, Kärnthen u. Krain. 13. Aufl. 8. In engl. Einb. \* 1 fl

5844. — Southern Germany and the Austrian Empire. 8. In engl. Einb. \* 1½ fl

Bädeker'sche Buchh. in Elberfeld.

5845. \* **Skizzen** aus dem Pastorat zu Mastland. Aus dem Leben e. holländ. Dorfpastors. Deutsch v. H. R. Schollenbruch. 2. Ausg. gr. 8. Geh. ½ fl

Beck'sche Buchh. in Nördlingen.

5846. **Gemeindegeseze**, die neuen, f. das Königr. Bayern. I. Gesez üb. Heimat, Berehelichung u. Aufenthalt vom 16. April 1868. Hrsg. v. E. Riedel. gr. 8. Geh. \* 1 fl

5847. **Zeitmann, G.**, das bayrische Gesez üb. die Wehrverfassung vom 30. Janr. 1868. 1. Pfg. gr. 8. Geh. \* 12 Ngr

Bernstein in Berlin.

5848. **Organisation**, die, d. polnischen Aufstandes 1863 u. 1864. Bearb. nach offiziellen Quellen. gr. 8. Geh. \* ½ fl

Bielefeld's Hofbuchh. in Carlörube.

5849. **Blüthen** der Erinnerung an R. Th. v. Dalberg u. J. G. v. Wessenberg. 8. Bühl 1867. Geh. \* 18 Ngr

5850. **Rheinschwäbisch**. Humoristische Gedichte vom Verf. „d. weil. Gottlieb Biedermaier“. 8. Geh. \* ½ fl

5851. **Rosenfeld, M.**, die Wechsellchre. Zum Gebrauche f. höhere Bürger- u. Handelsschulen ic. 8. Geh. \* ½ fl

Beck's Buchh. in Leer.

5852. **Reier, G.**, Ostfriesland in Bildern u. Skizzen. gr. 8. Geh. \* ½ fl

Braumüller in Wien.

5853. **Braumüller's** Bade-Bibliothek. Nr. 11 u. Nr. 22—27. 8. Geh. \* 2 fl 14 Ngr.

Inhalt: 11. Der Curgast in Ischl. Von H. Kaan. 2. Aufl. \* 12 Ngr. — 22. Die Kaltwasser-Heilanstalt zu St. Radegund. Von M. Macher. \* 12 Ngr. — 23. Der Kurort Krynica in Galizien. Von M. Zieleniewsky. \* 8 Ngr. — 24. Die Mineralquellen in Dorna-Watra u. Pojana-Negri in der Bukowina. Von C. Denarowski. \* ½ fl. — 25. Fremdenführer v. Bad Hall in Ober-Österreich. Von K. Richter. \* ½ fl. — 26. Der Kurort Krapina-Töplitz. Von D. Bancalari. \* ½ fl. — 27. Bad Vöslau. Von S. Friedmann. \* 12 Ngr